

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Oktober 2025

## §1 Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt seitens des Auftraggebers ist unter folgenden Stornierungsbedingungen möglich:

- Bis 6 Monaten vor Veranstaltung wird keine Stornogebühr verrechnet.
- Ab 5 Monaten vor Veranstaltung wird eine Stornogebühr in Höhe von 10% des Gesamtbetrages (außer Fahrtkosten) berechnet.
- Ab 4 Monaten vor Veranstaltung wird eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Gesamtbetrages (außer Fahrtkosten) berechnet.
- Ab 3 Monaten vor Veranstaltung wird eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Gesamtbetrages (außer Fahrtkosten) berechnet.

Sollte es nach Stornierung durch den Auftraggeber zu einem Ersatz-Auftrag an einem anderen Termin kommen, werden die Stornogebühren gesondert geregelt.

Ein Rücktritt seitens DJs ist nur durch höhere Gewalt, wie z.B. Krankheit oder Unfall möglich. Der DJ wird den Auftraggeber so früh wie möglich über den Ausfall informieren und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe einen geeigneten Nachweis über den Ausfallgrund erbringen, z.B. ärztliches Attest.

## §2 Haftung

Für Personen- und Sachschäden während einer Veranstaltung haftet ausschließlich der Auftraggeber, soweit der Schaden nicht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch den DJ verursacht worden ist.

Für Schäden an Equipment und Musikdatenträgern vom DJ, die während einer Veranstaltung durch Gäste fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haftet der Auftraggeber. **Der Veranstalter oder die Gäste haben keine Befugnis, die DJ Technik / Anlage ohne Erlaubnis selbständig zu bedienen.**

Sofern der DJ durch nicht von ihm zu verantwortende Umstände (höhere Gewalt, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung, Betriebsstörungen beim Auftraggeber, Stromausfall- oder Stromschwankungen etc.) die vereinbarten Leistungen nicht erbringen kann, hat der Auftraggeber kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keinen Anspruch auf Schadensersatz und kein Recht auf Zurückhaltung einer Zahlung.

## **§3 Verpflegung/Getränke/Spesen**

Alkoholfreie Getränke und anlassübliche Verpflegung sind bei längerer Veranstaltungsdauer durch den Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Andere Spesen sind separat abzusprechen.

## **§4 Parkplatz/Zufahrt**

Für Ein-/ und Ausladen des Equipments ist für freie Zufahrt zum Veranstaltungsort zu sorgen. Bei größerer Entfernung zum Auftrittsort ist für Ein-/ und Ausladen des Equipments vom Auftraggeber ein Helfer zu stellen. Ein Pkw-Parkplatz in der Nähe des Auftrittsortes ist vom Auftraggeber zu gewährleisten.

## **§5 GEMA-Gebühren**

Alle anfallenden Gebühren werden direkt vom Veranstalter getragen und direkt an die GEMA abgeführt. Bei reinen Privatveranstaltungen entfällt die GEMA-Gebühr.

## **§6 Arbeitsplatz**

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass dem DJ ausreichend Platz und Mobiliar (z.B. Tisch, Stuhl) zur Verfügung gestellt wird, um sein Equipment aufzustellen. Der Auftraggeber sorgt für die notwendigen (abgesicherten) Stromanschlussmöglichkeiten.

Der Arbeitsplatz des DJ darf nicht dreckig oder uneben sein. Der Auftraggeber stellt sicher, dass das Equipment vor Sonneneinstrahlung, Regen oder sonstigen Fremdkörpern geschützt ist. Falls die Performance aus einem dieser Gründe abgebrochen werden muss, wird trotzdem die volle Gage des Auftrags fällig.